

Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP) der Gemeinde Beromünster

1 Name und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) der Gemeinde Beromünster besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB für eine politische Organisation mit Einzelmitgliedern. Die SVP der Gemeinde Beromünster ist eine Ortspartei des Amtes Sursee und des Kantons Luzern. Der Sitz der Ortsparteien ist die Gemeinde ihrer Tätigkeit.

1.2 Zweck

Zweck der Ortspartei ist die Förderung der SVP-Politik in der Gemeinde durch politische Basisarbeit. Als Richtlinien dazu gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze, Aktionsprogramme und die Statuten der kantonalen SVP Luzern.

2 Mitgliedschaft

2.1 Der Beitritt

Steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen und Programmen der SVP bekennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen. Die Statuten der SVP Kanton Luzern gelten auch hier ergänzend.

2.2 Jahresbeitrag

Die Ortspartei erhebt den von der kantonalen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Mitglieder, welchen den Jahresbeitrag entrichten, sind zugleich Mitglied der Amts- und Kantonalpartei und erhalten die entsprechenden SVP-Unterlagen. Personen, welche den festgelegten Jahresbeitrag nicht entrichten, sind nur Mitglieder der Ortspartei und erhalten keine Unterlagen vom Kanton.

2.3 Haftung

Die Mitglieder haften für die Parteischulden nur in der Höhe des Mitgliederbeitrags.

2.4 Beiträge an Amtspartei

Die Ortspartei entrichtet an die Amtspartei aus den Mitgliederbeiträgen einen an der kantonalen Delegiertenversammlung festgelegten Betrag. Die Ortspartei ist zudem verpflichtet, dem Amtsvorstand ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und die Statuten zur Verfügung zu stellen.

3 Organe

3.1 Organe

Die Organe der Partei sind die Generalversammlung, der Ortsparteivorstand und die Rechnungsrevision.

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen und nimmt Stellung zu den wichtigsten Gemeindeangelegenheiten, Wahlen und Abstimmungen. Ferner fallen ihr folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung Jahresrechnung
- c) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- d) Wahl Ortsparteivorstand und Ortsparteipräsident
- e) Wahl Rechnungsrevision
- f) Änderungen Statuten der Ortspartei
- g) Auflösung der Partei

3.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Anträge sind 10 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich an den Ortsparteipräsidenten zu richten.

3.4 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

3.5 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.6 Geheime Wahlen

2/3 der anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder können geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

3.7 Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Ortsparteimitglieder dies verlangen, einberufen werden.

4 Ortsparteileitung

4.1 Mitglieder

Der Ortsparteivorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, welche in der Gemeinde Beromünster angemeldet sind. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, nach seiner Wahl durch die Generalversammlung, selbst.

4.2 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

4.3 Geschäftsführung

Der Präsident führt die Geschäfte der Ortspartei gemäss Art. 36 der Statuten der SVP Kanton Luzern. Ihm obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

4.4 Sitzungen

Der Ortsparteivorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

5 Rechnungsrevisoren

5.1 Jahresrechnung

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung den Revisorenbericht zu erstellen.

6 Finanzen

6.1 Finanzierung

Die Ortspartei finanziert ihre Tätigkeit wie folgt:

- a) aus Mitgliederbeiträgen
- b) aus Beiträgen von Mandatsträgern
- c) aus freiwilligen Beiträgen
- d) aus dem Ertrag spezieller Finanzierungsaktionen

6.2 Finanzen

Der Parteikassier betreut das Finanzwesen der Ortspartei nach Weisung der Generalversammlung und des Ortsparteivorstandes.

7 Statutenrevision

7.1 Revision

Für die Revision der Statuten der Ortspartei ist eine 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Überdies bedürfen die Statuten der Ortspartei der Genehmigung durch die Amtsparteileitung.

8 Auflösung der Ortspartei

8.1 Auflösung

Anträge auf Auflösung der Ortspartei sind dem Ortsparteivorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist der Generalversammlung innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.2 Vermögen

Das Vermögen der Ortspartei wird im Falle der Auflösung der SVP Amt Sursee zur Verfügung gestellt, die es einer späteren, neu gegründeten Ortspartei derselben Gemeinde wieder rückerstattet. Besteht auch die SVP Amt Sursee zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP Kanton Luzern zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationsverhandlungen obliegen dem Ortsparteivorstand.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Ergänzungen

Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP Amt Sursee und der SVP Kanton Luzern in ihrer jeweils gültigen Form.

9.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2016 angenommen und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Amtsparteivorstand in Kraft.